



Niederschrift

über die Sitzung 3/2016 des
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
am Mittwoch, 03.08.2016 mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.07.2016 durch Einzelladung (**Anlage A**).

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
GR	DI Wernisch Ambros	GR-Mitglied
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
GR	Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR	Gatterer Konrad	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied
GRER	Striemitzer Alois	Ersatzmitglied
AL	Weneberger Hermann	Amtsleiter
FV	Mandler Victoria	Finanzverwalterin
SB	Egarter Liselotte	Schriefführerin

A b w e s e n d :

GR	Niedermüller Christa	GR-Mitglied	entschuldigt
GRER	Huber Hannes	Ersatzmitglied	entschuldigt
GRER	Steiner Harald	Ersatzmitglied	entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung	
1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2015
3	Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan Rüsthaus Dellach - Dachsanierung, Musikprobelokal, Barrierefreiheit
4	Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan Grundankauf Taurer Gründe
5	Kaufvertrag Grundankauf Taurer Gründe
6	Beschluss Tauschvereinbarung als Nachtrag zum Kaufvertrag
7	Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Kirchbachstraße
8	Gemeinde - Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Förderungsvertrag laufender Betriebszuschuss
9	Änderung von Darlehenskonditionen Kanal BA 02 + BA 04
10	Bericht Baukosten Vorhaben Abwasserbeseitigung BA 05
11	Nachwahl des Obmannes des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien und Soziales
12	Verordnung über die Erlassung von Zonen- und Geschwindigkeitsbeschränkungen

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung als Sachbearbeiter und Schriftführer beigezogenen Gemeindebediensteten. Er eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des vollzählig anwesenden Gremiums fest. Im Anschluss gibt er bekannt, dass das Gemeinderatsmitglied Christa Niedermüller als entschuldigt gilt. Die Ersatzmitglieder Hannes Huber und Harald Steiner gelten ebenfalls als entschuldigt, daher nimmt das Ersatzmitglied Alois Striemitzer an der Beratung und Beschlussfassung teil. Weiters begrüßt der Bürgermeister die Obfrau des Vereines Dorfservice Frau Eva-Maria Altenmarkter-Fritzer und die Dorfservicemitarbeiterin Frau Elke Binder. Besonders herzlich willkommen heißt der Vorsitzende die beiden Zuhörer, Herrn Duregger Josef, ehemaliger Amtsleiter der Gemeinde Dellach im Drautal und seit 01.07.2016 in Ruhestand, und Frau Claudia Klocker.

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker erklärt, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46 K-AGO nicht anzuberaumen war.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden geben die Obfrau Eva-Maria Altenmarkter-Fritzer und die Mitarbeiterin Elke Binder vor Eingehen in die Tagesordnung einen ausführlichen Überblick über die Tätigkeiten des Dorfservices in der Gemeinde Dellach im Drautal vom vorangegangenen Jahr.

1	Bestellung der Niederschriftfertiger
---	--------------------------------------

Die Gemeinderatsmitglieder DI Ambros Wernisch und Daniel Moser werden als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 03.08.2016 bestellt.

2	Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2015
---	--

Der Bürgermeister Johannes Pirker erinnert an die Katastrophenschäden, welche in der Gemeinde Dellach im Drautal durch Unwetter am 04.08.2015 in den Ortschaften Rietschach, Nörenach, Holztratten und Gatschach entstanden sind. Er hält fest, dass der Gemeinde dadurch ein Aufwand von € 16.200,- entstanden ist. Weiters erläutert der Vorsitzende die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung bzw. den Erlass der Abt. 3, nach denen für die Finanzierung von Katastrophenschäden der Beschluss von Einzel- Investitions- und Finanzierungsplänen bzw. eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich sei. Für die Sanierung der Katastrophenschäden im Jahr 2015 gewährt der Katastrophenfonds der Gemeinde für diesen Zweck einen Zuschuss in Höhe von € 8.100,-. Der Finanzierungsplan für dieses Vorhaben sieht die Abwicklung der Ausgaben (€ 16.200,-) mit den Erträgen (Mittel Katastrophenfonds € 8.100,-) und dem Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt (€ 8.100,-) im Haushaltsjahr 2016 vor.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Katastrophenschäden 2015“ mit einem Gesamtvolumen von € 16.200,- und der Laufzeit 2015/2016 (**lt. Anlage B zu dieser Niederschrift**) zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan Rüsthaus Dellach - Dachsanierung, Musikprobelokal, Barrierefreiheit
---	---

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker erläutert, dass das auf der Parzelle 572/2, KG 73103 Dellach befindliche Feuerwehrrüsthaus Dellach im Drautal derzeit schon multifunktional genutzt wird. Neben den Räumlichkeiten der FF Dellach im Erdgeschoss befinden sich im 1. Obergeschoss die Schulräume der Musikschule Dellach und im Dachgeschoss das Probelokal der Trachtenkapelle Dellach. Die Dacheindeckungen (Satteldach und Flachdach über den Garagen) des Gebäudes sind schon schadhaft und im Probelokal im Dachgeschoss für die Trachtenkapelle herrschen sehr beengte Verhältnisse, sodass ein Neuaufbau eines Musikprobelokales geplant ist. Im Zuge der Umbaumaßnahmen ist auch ein barrierefreier Zugang zur Musikschule im Obergeschoss (Lift und WC) notwendig. Anhand eines Entwurfes von DI Paul Mandler, ZT Architekt, 9900 Lienz, erklärt der Vorsitzende folgende geplante Maßnahmen:

- Neuaufbau eines Musikprobelokales auf die bestehenden Garagen
- Innenausbau als Musikprobelokal
- Erneuerung des Hauptdaches
- Barrierefreier Zugang zur Musikschule im Obergeschoss (Lift und barrierefreies WC)
- Fundamentierungen/Verstärkungen lt. Statikervorgaben
- Baumeisterarbeiten Zugang Lift sowie Radabstellplatz Ostseite des Gebäudes

Das Gemeinderatsmitglied DI Ambros Wernisch stellt fest, dass beide Varianten, welche im Entwurf des Architekten DI Mandler ausgeführt sind, nicht seiner Vorstellung entsprechen und ersucht daher um weitere zeichnerische Möglichkeiten der Gestaltung. Vizebürgermeister Harald Brandstätter gibt zu bedenken, dass die Gestaltung des Innenbereiches vorrangig behandelt werden sollte und insbesondere auf die Bedürfnisse der Trachtenkapelle und Musikschule, von welcher das Musikprobelokal hauptsächlich genutzt wird, einzugehen ist.

In weiterer Folge erklärt der Vorsitzende, dass die Kosten für dieses Projekt mit € 340.000,- festgesetzt sind. Die Finanzierung erfolgt über Bedarfszuweisungsmittel im Jahr 2016 von € 92.500,-

- und im Jahr 2017 von € 77.500,-- sowie über Fördermittel aus dem Programm „Kommunale Bauoffensive“, welches zur Belebung der Wirtschaft des Ländlichen Raumes ins Leben gerufen wurde, im Jahr 2016 von € 92.500,-- und im Jahr 2017 von € 77.500,--.

Sodann stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Rüsthaus Dellach – Dachsanierung, Musikprobelokal, Barrierefreiheit“ mit einem Gesamtvolumen von € 340.000,-- und der Laufzeit 2016 bis 2017 (**lt. Anlage C zur Niederschrift**) zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4 Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan Grundankauf Taurer Gründe

Bgmst. Johannes Pirker gibt bekannt, dass sich im östlichen Ortszentrum der Gemeinde Dellach im Drautal Grundstücksflächen der EZ 8 und EZ 332, KG 73103 Dellach mit einem Gesamtausmaß von 4.356 m² befinden, welche im Eigentum von Herrn Erwin Taurer sind. Diese Flächen sind mit Ausnahme eines derzeit leerstehenden Wohnhauses unbebaut. Südlich dieser Flächen befinden sich Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Dellach im Drautal, wobei diese westlich der Gemeindestraße „Autoweg“ mit dem gemeinschaftlich genutzten FF Rüsthaus Dellach bebaut sind, bzw. östlich der Gemeindestraße „Autoweg“ als Parkfläche verwendet werden. Der derzeitige Eigentümer ist bereit die angegebenen Flächen zu veräußern. Derzeit befinden sich die Flächen zum großen Teil noch in der Roten Gefahrenzone des Draßnitzbaches. Im derzeit aufliegenden Revisionsplan der WLW zu den Gefahrenzonen in der Gemeinde liegen diese Flächen mit Ausnahme eines Teils im Osten außerhalb der Roten Gefahrenzone und können daher zukünftig bebaut werden. Laut Auskunft der zuständigen Gebietsbauleitung der WLW soll der Entwurf des Gefahrenzonenplanes bis Ende 2016 kommissionell genehmigt werden.

Da sich die Flächen im östlichen Ortszentrum befinden, sind sie für eine zukünftige Bebauung bestens geeignet, stellt der Vorsitzende fest. Daher plant die Gemeinde diese Flächen zu erwerben und für eine Wohnbebauung (Geschoßwohnbau bzw. evtl. Baulandmodell) zur Verfügung zu stellen bzw. für eigene Zwecke zu verwenden.

Die Grunderwerbskosten von € 140.000,-- sollen mit einem Inneren Darlehen (Sonderrücklagenentnahme Wasserversorgungsanlage € 70.000,-- und Müllbeseitigung € 34.900,--) und Bedarfszuweisungsmittel von € 35.100,-- im Jahr 2016 finanziert werden. Die Rückzahlung des Inneren Darlehens erfolgt mit Bedarfszuweisungsmitteln in den Jahren 2017 – 2019.

GR DI Ambros Wernisch, welcher hauptberuflich bei der WLW in Villach beschäftigt ist, gibt den Gemeinderatsmitgliedern Auskunft über das Verfahren bei der Erstellung des neuen Gefahrenzonenplanes. Er stellt fest, dass für den Erwerb des Grundstückes konkrete Nutzungsabsichten seitens der Gemeinde Dellach vorhanden sein sollten. Weiters gibt er auch zu bedenken, dass es schwierig sein wird, jene Fläche nutzbar zu machen, die nach der Genehmigung des neuen Gefahrenzonenplanes voraussichtlich weiterhin in der Roten Gefahrenzone liegen werden. GR DI Wernisch erkundigt sich überdies bezüglich der Dienstbarkeiten und Pfandrechte der kaufgegenständlichen Liegenschaft und über die Zwischenfinanzierung über die marktbestimmten Betriebe Wasserversorgungsanlage und Müllbeseitigung, wobei der Vorsitzende anmerkt, dass vor dem Ankauf die Lastenfreiheit seitens des Verkäufers herzustellen ist.

Vizebgmst. Harald Brandstätter stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung „Unterbrechung der Sitzung“, damit die Mitglieder der SPÖ–Fraktion sich außerhalb des Sitzungsraumes neuerlich zu diesem Tagesordnungspunkt beraten können.

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker gibt dem Antrag statt, worauf die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ-Fraktion den Sitzungsraum verlassen.

Nachdem sich wieder alle Gemeinderatsmitglieder im Sitzungssaal befinden, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben Grundankauf Taurer Gründe mit einem Gesamtvolumen von € 140.000,-- und der vorgesehenen Laufzeit 2016 (**lt. Anlage D zur Niederschrift**) zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5 Kaufvertrag Grundankauf Taurer Gründe

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker verweist auf TOP 4 und hält nochmals fest, dass Herr Erwin Taurer, Eigentümer der Grundstücksflächen der EZ 8 und EZ 332, KG 73103 Dellach im Gesamtausmaß von 4.356 m², ist. Er ist bereit die oben angeführten Grundstücksflächen zu veräußern. Wie bereits besprochen, befinden sich die Flächen derzeit zum großen Teil noch in der Roten Gefahrenzone des Draßnitzbaches, aber im aufliegenden Revisionsplan der WLV zu den Gefahrenzonen in der Gemeinde liegen diese Flächen mit Ausnahme eines Teils im Osten außerhalb der Roten Gefahrenzone, sodass die Flächen für eine zukünftige Bebauung bestens geeignet sind. Da die Gemeinde Dellach im Drautal plant diese Flächen zu erwerben, hat sie Frau Mag. Fitzek, öffentliche Notarin beauftragt, einen Kaufvertragsentwurf zu erstellen. Als Kaufpreis wird, unter Berücksichtigung der mitverkauften Gebäude, ein Betrag von € 30,00 pro m² vereinbart, sodass sich bei einem Ausmaß des Kaufgutes von 4.356 m², ein Betrag von € 130.680,-- ergibt.

Das Gemeinderatsmitglied DI Ambros Wernisch empfiehlt im Zuge des Auflageverfahrens des neuen Gefahrenzonenplanes eine Stellungnahme abzugeben bzw. mit den zuständigen Vertretern der WLV eine möglich Nutzung jenes Grundstücksanteiles, das weiterhin in der Roten Gefahrenzone verbleibt, abzuklären.

Nach ausführlicher Diskussion beantragt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den vorliegenden Kaufvertragsentwurf (**lt. Anlage E zur dieser Niederschrift**) abgeschlossen zwischen Herrn Erwin Taurer, [REDACTED] als Verkäufer einerseits und der Gemeinde Dellach im Drautal, Dellach 18, 9772 Dellach im Drautal als Käuferin andererseits zu einem Kaufpreis von € 130.680,-- mit einem Gesamtausmaß von 4.356 m² betreffend die Grundstücksflächen der EZ 8 und EZ 332, KG 73103 Dellach, zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6 Beschluss Tauschvereinbarung als Nachtrag zum Kaufvertrag

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 14.03.2016, in welcher vom Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal die beabsichtigte Übernahme bzw. Auflassung von Grundstücksteilen der Verbindungsstraße „0011 Schmelzer Ringstraße“ im Bereich des Objektes Schmelz 19 beschlossen wurde. Der Versicherungsmakler Herbert Lusser, 9900 Lienz, in dessen Auftrag der Kaufvertrag für die Übertragung der Grundstücke erstellt wurde, hat in seinem Schreiben erklärt, dass der Abtausch der Grundstücke nicht dezidiert beschrieben war und es daher notwendig war, einen Nachtrag zu erstellen, welcher von den Betroffenen nochmals beglaubigt zu unterzeichnen ist.

Da keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Nachtrag zum Kaufvertrag, welcher eine Tauschvereinbarung von flächengleichen Grundstücken zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und Frau Annemarie Faust beinhaltet (**lt. Anlage F zur Niederschrift**), zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7 Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Kirchbachstraße

Für Herbst 2016 ist die Neugestaltung der Kirchbachstraße geplant, bringt der Bürgermeister zum Ausdruck. Die im letzten Jahr im Wege der Direktvergabe nach vorheriger Bekanntmachung nach dem Bundesvergabegesetz ausgeschriebenen Straßenbauarbeiten für die Dorfstraße und den Dorfplatz ergaben sehr günstige Einheitspreise.

DI Hubmann vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft hat die Firma STRABAG, 9800 Spittal/Drau im Auftrag der Gemeinde kontaktiert und ausgelotet, ob eine konditionsgleiche Ausführung der Straßenbauarbeiten für die Kirchbachstraße möglich sei. Nach Prüfung der

Unterlagen teilte die Fa. STRABAG mit, dass die Ausführung zu den gleichen Preisen, jedoch ohne den Sondernachlass von 7% möglich sei, dafür aber ein Skonto von 3% gewährt wird. Die Nettobaukosten betragen € 99.320,72. Der Vorsitzende hält fest, dass das Angebot von DI Hubmann fachlich und rechnerisch geprüft und für in Ordnung befunden wurde.

Sodann beantragt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes, die Straßenbauarbeiten für die Kirchbachstraße mit einer Gesamtnettosumme von € 99.320,72 und einem Skontonachlass von 3 % an die Firma Strabag, 9800 Spittal, zu vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Gemeinde - Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Förderungsvertrag laufender Betriebszuschuss
---	---

Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass die SOT Süd-Ost Treuhand Gruppe von der Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung mit der Erstellung einer Mittel- bis Langfristkonzeption über die Machbarkeit einer nachhaltigen Verbindlichkeitenreduktion der Tourismus- und Infrastruktur Dellach GesmbH beauftragt wurde. Der Rückzahlungsplan, den die SOT für die TIG im Zuge der Mittel- und Langfristkonzeption ausgearbeitet hat, sieht einen Schuldenabbau bis zum Jahr 2028 vor. In Abstimmung mit der Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung wurde die Bindung von BZ-Mitteln der Gemeinde in Höhe von € 30.000,-- für die Jahre 2012 bis 2028 als Betriebsmittelzuschuss an die TIG festgelegt. Mit diesem Betriebsmittelzuschuss der Gemeinde an die Tourismus- und Infrastruktur Dellach GesmbH soll die laufende Verbindlichkeitenreduktion der TIG weiterhin gewährleistet werden. Dafür ist ein Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal als „Förderungsgeberin“ und der Tourismus- und Infrastruktur Dellach GesmbH als „Förderungsnehmerin“ notwendig, erklärt Bgmst. Johannes Pirker.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Förderungsvertrag (**lt. Anlage G zu dieser Niederschrift**) zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der Tourismus- und Infrastruktur Dellach GesmbH über eine jährliche Förderung von € 30.000,-- für die Jahre 2012 bis 2028 als laufenden Betriebszuschuss zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9	Änderung von Darlehensbedingungen Kanal BA 02 + BA 04
---	---

Auf Beschluss des Gemeinderates vom 12.07.2007 hat die Gemeinde Dellach im Drautal aufgrund von Ausschreibungsergebnissen mit der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee ein Darlehen für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen BA 02 + BA 04 in der Variante mit einer variablen Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR plus 0,035% Aufschlag ohne Rundung, mit jederzeitiger Kündigungsmöglichkeit und Neuverhandlung der Konditionen bzw. bei Nichteinigung eventuelle spesenfreie Rückführung des Darlehens über € 2.000.000,-- abgeschlossen, informiert der Bürgermeister.

Der Darlehenssaldo per 30.06.2016 beträgt € 1.043.831,-- zuzüglich Zinsen ab 01.04.2016. Der Vorsitzende erklärt, dass die Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee mit dem Vorschlag herantreten ist, die Konditionen des Darlehens dahingehend zu verändern, dass ab 01.04.2016 der Aufschlag von 0,035% als Mindestzinssatz gilt. Dies ist notwendig, da die Darlehensgewährung für die Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee nicht mehr wirtschaftlich ist und es ansonsten zu einer Kündigung des Darlehens seitens der Raiffeisenbank kommen könnte. Zu vermerken ist weiters, dass durch eine Neuausschreibung höhere Aufschläge zu erwarten sind, bemerkt der Vorsitzende.

Im Namen des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, nachstehende Vereinbarung über die Änderung des Darlehens zu genehmigen:

V e r e i n b a r u n g

Die Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat der Gemeinde Dellach im Drautal, 9772 Dellach im Drautal Nr. 18 nachstehendes Darlehen eingeräumt:

Kto. 20.603.510

Gemeindedarlehenvertrag vom 08.08.2007 über EUR 2.000.000,--
Verwendungszweck: Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage BA 02 und BA 04
Saldo per 30.06.2016: € -1.043.831,-- zuzüglich Zinsen ab 01.04.2016

Zinssatzanpassung halbjährlich zu den Abschlussterminen entsprechend der Entwicklung
6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,035 %-Punkte Aufschlag ohne Rundung

Die derzeit gültige Zinsvereinbarung zu oben angeführtem Darlehenskonto wird einvernehmlich wie folgt ergänzt:

Der Aufschlag gilt rückwirkend ab 01.04.2016 als Mindestzinssatz.

Alle bisherigen Bedingungen und Vereinbarungen zu den Darlehensverhältnissen zwischen den Vertragsteilen bleiben, soweit mit dieser Vereinbarung keine Abänderungen erfolgt sind, unverändert voll inhaltlich aufrecht.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Bericht Baukosten Vorhaben Abwasserbeseitigung BA 05
----	--

Beim letzten Gemeindebesuch der für die Gemeinde Dellach im Drautal zuständigen Bediensteten der Abteilung 3, Revision wurde vereinbart, dass an den Gemeinderat ein Bericht zu den Baukosten des Vorhabens „Abwasserbeseitigung BA 05“ zu erstatten sei, nachdem die Schätzkosten des Bauvorhabens überschritten wurden. Der Vorsitzende informiert, dass die Bauarbeiten bereits abgeschlossen sind, jedoch die finanzielle Kollaudierung noch ausständig sei. Auf Ersuchen der Gemeinde wurde vom mit der Bauaufsicht beauftragten Zivilingenieurbüro STEINBACHER+STEINBACHER GmbH folgende Stellungnahme abgegeben.

Die Erd- und Baumeisterarbeiten des BA 05 Dellach wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung fand am 8.3.2010 im Gemeindeamt Dellach statt. Billigstbieter war die Firma EIBEL mit netto € 1.792.959,97. Auf Basis dieses Angebotes wurde am 30.04.2010 der 1. Antragskatalog an die Förderstelle mit förderfähigen Gesamtkosten von € 2.037.000,-- erstellt. Zu Beginn der Bauarbeiten war noch nicht geklärt, ob die Steiner Landesstraße saniert wird oder nicht. Dies wurde erst im Laufe der Bauarbeiten gemeinsam in mehreren Gesprächen mit Land und Gemeinde beschlossen. Eine wesentliche Forderung des Landes war, dass der Straßenaufbau viel höherwertig ausgeführt werden muss, als ausgeschrieben, damit das Land den Bereich außerhalb des Künettenbereiches finanziert. Diese Tatsache einerseits überlagert mit der unterschätzten Wasserhaltung in den Ortschaften Raßnig und Holztratten führten letztendlich zu Abrechnungskosten der EIBEL-Bau von € 2.203.407,32 netto (+23%).

Da dies ja schon ab der Forderung des Landes einen höherwertigen Straßenaufbau herzustellen absehbar war, wurde am 21.5.2012 ein 2. Antragskatalog an die Förderstelle mit förderfähigen Gesamtkosten von € 2.500.000,-- gestellt, sodass die Förderwürdigkeit für alle Baumaßnahmen gegeben ist.

Der Bericht über die Baukosten des Vorhabens Abwasserbeseitigung BA 05 wird vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

11	Nachwahl des Obmannes des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien und Soziales
----	---

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass das Gemeinderatsmitglied Claudia Klocker durch Verzichtserklärung aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist. Nach den Bestimmungen der Bürgermeister- und Gemeinderatswahlordnung wurde als neues Mitglied das Ersatzmitglied Reinhold Oberdorfer auf das frei gewordene Mandat nachberufen. Das Gemeinderatsmitglied Claudia Klocker war Obfrau im Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und Soziales, weshalb eine Nachwahl erforderlich ist. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Nachwahl durch Vorschlag der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei zu erfolgen hat. Er hält weiters fest, dass die Gemeinderatspartei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ nach den Bestimmungen des § 26 K-AGO als anspruchsberechtigte Partei für den Vorsitz im Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und Soziales gilt. Vizebgmst. Harald Brandstätter übermittelt dem Vorsitzenden den von den Mitgliedern der Gemeinderatspartei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ in der Sitzung unterfertigten schriftlichen Wahlvorschlag (**Anlage H zur Niederschrift**) zur Nachwahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien und Soziales lautend auf „Vizebgmst. Harald Brandstätter“.

Der Bürgermeister erklärt darauf hin, den Vizebgmst. Harald Brandstätter nach § 26 K-AGO als Obmann des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien und Soziales für gewählt.

12	Verordnung über die Erlassung von Zonen- und Geschwindigkeitsbeschränkungen
----	---

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker erklärt, dass die Gemeinde Dellach im Drautal von der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau aufmerksam gemacht wurde, dass die aufgestellten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkungen und 30 km/h Zonenbeschränkungen durch keine Verordnung des Gemeinderates gedeckt sind und daher keine normative Wirkung haben. Der Bürgermeister bringt zum Ausdruck, dass ein Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet grundsätzlich nicht schneller als 50 km/h fahren darf. Durch Verordnung ist eine Gemeinde jedoch berechtigt für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere zulässige Höchstgeschwindigkeit festzulegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Der Bürgermeister hält fest, dass für die Erforderlichkeit einer 30km/h Beschränkung ein Gutachten notwendig sei, wobei das Interesse der Verkehrsteilnehmer am zügigen Vorankommen gegen die Vorteile einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit abgewogen werden muss. Um dies zu verwirklichen, wurde Herr DI Erwin Franzl vom Büro Fosimo, 9020 Klagenfurt von der Gemeinde Dellach im Drautal mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Anhand einer grafischen und tabellarischen Darstellung erklärt der Vorsitzende, welche Bereiche aufgrund des Gutachtens über eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügen sollen und durch Anbringung der Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung 30“ bzw. „Ende einer Zonenbeschränkung 30“ kundzumachen sind:

1) Ortsgebiet Dellach:

- Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Ost-West 003 bei der Einbindung in die Drautalstraße B100 gegenüber dem Objekt Dellach Nr. 9 (Rauter)
- Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Süd-Nord 0002 bei der Einmündung in die Drautalstraße B100 beim Objekt Dellach Nr. 6 (Ebenberger) und aus Richtung Schmelz kommend bei der Zufahrt zum Objekt Dellach Nr. 165 (Oberdorfer)
- Gemeindestraße Kirchbachstraße 0004 bei der Einmündung in die Drautalstraße B100 auf dem Grundstück Nr. 1002, KG Dellach im Drautal
- Verbindungsstraße Pirker-Säge 0034 bei der Einmündung in die Drautalstraße B100 beim Objekt Dellach Nr. 102 (Wiesflecker)
- Verbindungsstraße Dellach Ost 0017 im erweiterten Einmündungsbereich in die Drautalstraße B100 beim Objekt Dellach Nr. 186 (Eisendle)

- Verbindungsstraße Grabenstraße 0046 im Einmündungsbereich Ortsdurchfahrt Süd-Nord gegenüber der Zufahrt zum Objekt Dellach Nr. 89 (Striednig) und von Draßnitzdorf kommend im Bereich nordseitig der Zufahrt zum Objekt Dellach Nr. 142 (Hammer)
- Verbindungsstraße Dellach-Untere Draßnitz 0022 von Rietschach kommend ca. 6 Meter nördlich der Hauszufahrt zum Objekt Rietschach 9 (Ernemann)

2) Ortsgebiet Nörenach:

- Verbindungsstraße Dellach-Suppersberg 0009 von Glatschach kommend im Bereich der Kurve oberhalb des Objektes Nörenach Nr. 44 (Unterdünhofen)

3) Ortsgebiet Schmelz:

- Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Süd-Nord 0002 unmittelbar westseitig vor der Draßnitzbachbrücke auf dem Grundstück Nr. 997/1, KG Dellach im Drautal
-
- Verbindungsstraße Frillenweg 0028 aus Richtung Berg kommend beim Objekt Schmelz Nr. 79 (Kreisnegger)
-
- Verbindungsstraße Auenwald-Straße 0033 von der Drautalstraße B100 kommend bei der Einmündung in die Verbindungsstraße Dellach Ost auf dem Grundstück Nr. 111/1, KG Draßnitzdorf
-
- Mitterlingweg von der Drautalstraße B100 kommend bei der erweiterten Einmündung in die Verbindungsstraße Klocker-Herrenhaus im Bereich des Festgeländes Schmelz auf dem Grundstück Nr. 132, KG Draßnitzdorf

4) Ortsgebiete Draßnitzdorf und Grientschnig:

- Draßnitzdorfer Grabenweg von Dellach kommend im Bereich der Kurve beim Wirtschaftsgebäude Draßnitzdorf Nr. 7 auf dem Grundstück Nr. 355/2, KG Draßnitzdorf
- Verbindungsstraße Draßnitzdorf – Grientschnig 0031 aus Richtung Berg kommend im Bereich der Ameisbachbrücke
- Weinberger Weg aus Richtung der Ortschaft Weinberg kommend im Bereich der Einmündung in die Verbindungsstraße Draßnitzdorf – Grientschnig

5) Ortsgebiet Raßnig:

- Verbindungsstraße Raßnig 0016 von Dellach kommend im Bereich der Einmündung in die Steiner Landesstraße L2 beim Objekt Raßnig 1 (Lengfeldner)

6) Ortsgebiet Holztratten:

- Verbindungsstraße Nörenach – Holztratten 0024 bei der Einmündung in die Drautalstraße B100 beim Objekt Holztratten Nr. 14 (Tiefnig)
- Verbindungsstraße Holztratten 0042 bei der Einmündung in die Drautalstraße B100 auf Höhe des Verkehrszeichen „Vorrang geben“ auf dem Grundstück Nr. 496/1, KG Nörenach

Weiters soll für folgende Verbindungsstraßen in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt werden, welche durch die Anbringung der Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ bzw. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ an folgenden Stellen kundzumachen sind:

- Verbindungsstraße Betriebszufahrt KVS 0026 bei der Einbindung in die Steiner Landesstraße gegenüber dem Objekt Dellach Nr. 34 (Tauchhammer)
- Verbindungsstraße Dellach – Suppersberg 0009 im Bereich der Einmündung der Verbindungsstraße Glatlach – Moser gegenüber dem Objekt Glatlach Nr. 13 (Oberhauser) und westlich der westseitigen Zufahrt zum Wirtschaftsgebäude des Anwesens Glatlach Nr. 8 (Weigand)
- Verbindungsstraße Frillenweg 0028 unmittelbar westlich der Ameisbachbrücke (Gemeindegrenze zu Berg im Drautal) und ca. 13,0 Meter westlich der Zufahrt zu den Wohnhäusern Schmelz 58 (Unterpirker) und Schmelz 86 (Nußbaumer)
- Verbindungsstraße Bahnhofzufahrtsstraße 0072 unmittelbar westlich der Kirchbachbrücke auf dem Grundstück Nr. 1019/3, KG Dellach
- Zufahrtsstraße Bad/Camping am Waldbad unmittelbar bei der Einmündung in die Steiner Landesstraße L2 auf dem Grundstück Nr. 556/3, KG Stein

Der Bürgermeister bringt zum Ausdruck, dass die Zonenbeschränkungen (Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Ortsgebieten) und die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Verordnung des Gemeinderates, welche zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft tritt, zu beschließen sind. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. geahndet.

Sodann stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, nachstehende Verordnung, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs erlassen werden (Zonen- und Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung) zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 03.08.2016 Zl. 640-1/2016, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs erlassen werden (**Zonen- und Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung**)

Gemäß der §§ 20 Abs. 2a und 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/2015, wird verordnet:

§ 1 Zonenbeschränkungen (Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Ortsgebieten)

1) Ortsgebiet Dellach

In der Ortschaft Dellach wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt, welche durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a und 11b StVO 1960 idgF. „**Zonenbeschränkung 30**“ bzw. "**Ende einer Zonenbeschränkung 30**“ an folgenden Stellen kundzumachen ist:

- **Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Ost-West 0003:** bei der Einbindung in die Landesstraße LB100 Drautalstraße; gegenüber dem Objekt Dellach Nr. 9 (Rauter) auf dem Grundstück Nr. 671/1, KG 73103 Dellach im Drautal
- **Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Süd-Nord 0002:**
 - bei der Einmündung in die Landesstraße LB100 Drautalstraße; beim Objekt Dellach Nr. 6 (Ebenberger) auf dem Grundstück Nr. 997/1, KG 73103 Dellach im Drautal
 - aus Richtung Schmelz kommend, bei der Zufahrt zum Objekt Dellach Nr. 165 (Oberdorfer) auf dem Grundstück Nr. 997/1, KG 73103 Dellach im Drautal

- **Gemeindestraße Kirchbachstraße 0004:** bei der Einmündung in die Landesstraße LB100 Drautalstraße; auf dem Grundstück Nr. 1002, KG. 73103 Dellach im Drautal
- **Verbindungsstraße Pirker-Säge 0034:** bei der Einmündung in die Landesstraße LB100 Drautalstraße beim Objekt Dellach Nr. 102 (Wiesflecker) auf dem Grundstück Nr. 998, KG 73103 Dellach im Drautal
- **Verbindungsstraße Dellach Ost 0017:** im erweiterten Einmündungsbereich in die Landesstraße LB100 Drautalstraße; beim Objekt Dellach Nr. 186 (Eisendle) auf dem Grundstück Nr. 414, KG 73103 Dellach im Drautal
- **Verbindungsstraße Grabenstraße 0046:**
 - im Einmündungsbereich in die Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Süd-Nord, gegenüber der Zufahrt zum Objekt Dellach Nr. 89 (Striednig) auf dem Grundstück Nr. 995, KG 73103 Dellach
 - von Draßnitzdorf kommend im Bereich nordseitig der Zufahrt zum Objekt Dellach Nr. 142 (Hammer) auf dem Grundstück Nr. 814/8, KG 73103 Dellach
- **Verbindungsstraße Dellach-Untere Draßnitz 0022:** von Rietschach kommend ca. 6 Meter nördlich der Hauszufahrt zum Objekt Rietschach Nr. 9 (Ernemann) auf dem Grundstück Nr. 994, KG 73103 Dellach

2) Ortsgebiet Nörenach

In der Ortschaft Nörenach wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt, welche durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a und 11b StVO 1960 idgF. „**Zonenbeschränkung 30**“ bzw. "**Ende einer Zonenbeschränkung 30**“ an folgenden Stellen kundzumachen ist:

- **Verbindungsstraße Dellach-Suppersberg 0009:** von Glatschach kommend im Bereich der Kurve oberhalb des Objektes Nörenach Nr. 44 (Unterdünhofen) auf dem Grundstück Nr. 863, KG 73114 Nörenach

3) Ortsgebiet Schmelz

In der Ortschaft Schmelz wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt, welche durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a und 11b StVO 1960 idgF. „**Zonenbeschränkung 30**“ bzw. "**Ende einer Zonenbeschränkung 30**“ an folgenden Stellen kundzumachen ist:

- **Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Süd-Nord 0002:** unmittelbar westseitig vor der Draßnitzbachbrücke, auf dem Grundstück Nr. 997/1, KG 73103 Dellach im Drautal
- **Verbindungsstraße Frillenweg 0028:** aus Richtung Berg kommend, beim Objekt Schmelz Nr. 79 (Kreisnegger) auf dem Grundstück Nr. 282/6, KG 73105 Draßnitzdorf
- **Verbindungsstraße Auenwald-Straße 0033:** von der LB100 kommend, bei der Einmündung in die Verbindungsstraße Dellach Ost auf dem Grundstück Nr. 111/1, KG 73105 Draßnitzdorf
- **Mitterlingweg:** von der LB100 kommend, bei der erweiterten Einmündung in die Verbindungsstraße Klocker-Herrenhaus, im Bereich des Festgeländes Schmelz auf dem Grundstück Nr. 132, KG 73105 Draßnitzdorf

4) Ortsgebiete Draßnitzdorf und Grientschnig

In den Ortschaften Draßnitzdorf und Grientschnig wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt, welche durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a und 11b StVO 1960 idgF. „**Zonenbeschränkung 30**“ bzw. "**Ende einer Zonenbeschränkung 30**“ an folgenden Stellen kundzumachen ist:

- **Draßnitzdorfer Grabenweg:** von Dellach kommend, im Bereich der Kurve beim Wirtschaftsgebäude Draßnitzdorf Nr. 7, auf dem Grundstück Nr. 355/2, KG 73105 Draßnitzdorf

- **Verbindungsstraße Draßnitzdorf—Grientschnig 0031:** aus Richtung Berg kommend, im Bereich der Ameisbachbrücke, auf dem Grundstück Nr. 597, KG 73105 Draßnitzdorf
- **Weinberger Weg:** aus Richtung der Ortschaft Weinberg kommend, im Bereich der Einmündung in die Verbindungsstraße Draßnitzdorf-Grientschnig, auf dem Grundstück Nr. 919, KG 73105 Draßnitzdorf

5) Ortsgebiet Raßnig

In der Ortschaft Raßnig wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt, welche durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a und 11b StVO 1960 idgF. „**Zonenbeschränkung 30**“ bzw. „**Ende einer Zonenbeschränkung 30**“ kundzumachen ist:

- **Verbindungsstraße Raßnig 0016:** von Dellach kommend, im Bereich der Einmündung in die Landesstraße L2 Steiner Straße, beim Objekt Raßnig Nr. 1 (Lengfeldner), auf dem Grundstück Nr. 540/2, KG 73120 Stein

6) Ortsgebiet Holztratten

In der Ortschaft Holztratten wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt, welche durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a und 11b StVO 1960 idgF. „**Zonenbeschränkung 30**“ bzw. „**Ende einer Zonenbeschränkung 30**“ an folgenden Stellen kundzumachen ist:

- **Verbindungsstraße Nörenach-Holztratten 0024:** bei der Einmündung in die Landesstraße LB100 Drautalstraße, beim Objekt Holztratten Nr. 14 (Tiefnig) auf dem Grundstück Nr. 825, KG 73114 Nörenach
- **Verbindungsstraße Holztratten 0042:** bei der Einmündung in die Landesstraße LB100 Drautalstraße, auf Höhe des Verkehrszeichens „Vorrang geben“ auf dem Grundstück Nr. 496/1, KG 73114 Nörenach

§ 2 Geschwindigkeitsbeschränkungen und Enden von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Für folgende Verbindungsstraßen wird in beiden Fahrtrichtungen eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** verfügt, welche durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a und 10b StVO 1960 idgF. „**Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30)**“ bzw. „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30)**“ an folgenden Stellen kundzumachen ist:

Verbindungsstraße Betriebszufahrt KVS 0026:

Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z 10a und 10b StVO 1960 idgF. „**Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“ bzw. „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“

- bei der Einbindung in die Landesstraße L2 Steiner Straße gegenüber dem Objekt Dellach Nr. 34 (Tauchhammer), auf dem Grundstück Nr. 131, KG 73103 Dellach im Drautal

Verbindungsstraße Dellach-Suppersberg 0009:

Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z 10a und 10b StVO 1960 idgF. „**Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“ bzw. „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“

- im Bereich der Einmündung der Verbindungsstraße Glatlach-Moser, gegenüber dem Objekt Glatlach Nr. 13 (Oberhauser), auf dem Grundstück Nr. 864, KG 73114 Nörenach
- westlich der westseitigen Zufahrt zum Wirtschaftsgebäude des Anwesens Glatlach Nr. 8 (Weigand); auf dem Grundstück Nr. 863, KG 73114 Nörenach

Verbindungsstraße Frillenweg 0028:

Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z 10a und 10b StVO 1960 idgF. „**Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“ bzw. „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“

- unmittelbar westlich der Ameisbachbrücke (Gemeindegrenze zu Berg im Drautal) auf dem Grundstück Nr. 926/2, KG 73105 Draßnitzdorf
- ca. 13,0 Meter westlich der Zufahrt zu den Wohnhäusern Schmelz 58 (Unterpirker) und Schmelz 86 (Nußbaumer) auf dem Grundstück Nr. 977, KG 73105 Draßnitzdorf

Verbindungsstraße Bahnhofzufahrtsstraße 0072:

Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z 10a und 10b StVO 1960 idgF. „**Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“ bzw. „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“ unmittelbar westlich der Kirchbachbrücke, auf dem Grundstück Nr. 1019/3, KG 73103 Dellach im Drautal

Zufahrtsstraße Bad / Camping am Waldbad:

Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z 10a und 10b StVO 1960 idgF. „**Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“ bzw. „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30**“

- unmittelbar bei der Einmündung in die Landesstraße L2 Steiner Straße, auf dem Grundstück Nr. 556/3, KG 73120 Stein

§ 3 Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 idgF. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung über TOP 12) bedankt sich Bürgermeister Johannes Pirker für die konstruktive Mitarbeit und schließt um 21.15 Uhr den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 03.08.2016 umfasst 13 Seiten und die Seite 14 „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis H).

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Die Schriftführerin:
Bgmst. Johannes Pirker	GR DI Ambros Wernisch	GR Daniel Moser	Liselotte Egarter

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Der Bürgermeister berichtet, dass beim Kommunaltraktor der Gemeinde zum wiederholten Mal eine größere Reparatur angefallen ist. Deshalb wurde im Gemeindevorstand der Ankauf eines gebrauchten Traktors der Type „John Deere“ beschlossen, der sehr wenige Betriebsstunden aufweist. Der Preis für den neu erworbenen Kommunaltraktor beträgt € 33.500,-, wobei die Zusatzgeräte bzw. die Montagen im Preis inkludiert sind und der Eintausch des alten Kommunaltraktors ebenfalls bereits berücksichtigt ist.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass ein Politikerlehrgang für Gemeinderätinnen stattfindet. Die Mandatarinnen werden eingeladen, das Angebot zu nutzen.

Wie aus den Medien bekannt, äußert sich der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker zu den Unwetterkatastrophen der letzten Wochen, welche hauptsächlich die Gemeinde Irschen, aber auch die Ortschaft Suppersberg in der Gemeinde Dellach im Drautal betroffen haben. Das Gemeinderatsmitglied Bruno Forster erkundigt sich diesbezüglich über die Haftung der Gemeinde Dellach im Drautal und bis wann der Weg in der Ortschaft Suppersberg wieder hergestellt werden kann.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am Hochkreuz ein neues Gipfelkreuz aufgestellt wird. Die Segnung wird am 15.10.2016 um 10 Uhr stattfinden.

Der Dorfplatz der Gemeinde Dellach im Drautal ist nun fertiggestellt und wird am 18.09.2016 im Zuge des Erntedankfestes gesegnet, hält Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker fest. Mitwirkende sind u.a. die Trachtenkapelle Dellach und die Landjugend Dellach.

Der Bürgermeister stellt fest, dass im nächsten Jahr eine Feier zu „750 Jahre – erste urkundliche Erwähnung Dellachs“ stattfinden soll, und er ersucht die Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eine passende Veranstaltung zu organisieren.

Am 06.10.2016 findet in Klagenfurt am Wörthersee der Gemeindegtag statt. Der Vorsitzende ersucht diesbezüglich um Anmeldungen bis spätestens Ende nächster Woche im Gemeindeamt.

Weiters erklärt der Bürgermeister, dass geplant ist, die alte Straßenbeleuchtung zu einem günstigen Preis weiter zu verkaufen. Eine Anfrage liegt bereits auf.

Der Vorsitzende berichtet über die Neubesetzung der Kindergartenleiterinnenstelle.

In weiterer Folge gibt der Bürgermeister Auskunft über die Planung des Projektes „Neugestaltung Friedhofsvorplatz“ sowie „Neugestaltung der Kirchbachstraße vom GH Taurer bis GH Prantner“.

Bgmst. Johannes Pirker bezieht sich auf die am Steinerbach notwendigen Verbauungsmaßnahmen und berichtet, dass diesbezüglich seitens des Landes BZ-Mittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 49.500,-, das sind 25% des Finanzierungsanteiles der Gemeinde Dellach im Drautal, zugesagt wurden.

GV Hannes Kahn lädt alle Anwesenden zum Familiensporttag am kommenden Samstag, den 06.08.2016 ein.

Vizebgmst. Johann Gatterer erkundigt sich, warum bei den Gemeinderatsprotokollen im Internet gewisse Stellen durch Schwärzen unleserlich gestaltet sind, wozu der Vorsitzende anmerkt, dass dies aus Gründen des Datenschutzes und zum Schutz der Privatsphäre nach Vorgabe in der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) notwendig sei.

Zum Abschluss bedankt sich der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker bei Herrn Josef Duregger, welcher als Zuhörer anwesend ist, für den besonderen langjährigen Einsatz im Dienste der Gemeinde Dellach im Drautal und wünscht ihm für die Pensionsjahre alles Gute.

Der Vorsitzende beendet um 21.30 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Die Schriftführerin:
Bgmst. Johannes Pirker	GR DI Ambros Wernisch	GR Daniel Moser	Liselotte Egarter